

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

3 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

JUNI 1984



1



2



3



4

Die
Vorsitzenden
des
Deutschen
Richterbundes



6



7



8



9



10



11



12

Deutscher Richterbund 1909–1975

Inhalt

Kommentar: 75 Jahre DRB –
75 Jahre Unbehagen
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

35 Jahre Landesverband
Seite 3

Ein Hundeleben
Seite 3

Zu den Amnestieplänen
Seite 4

DRB 1909–1984
Seite 4

Die Vorsitzenden des DRB
Seite 5

Historisches Urteil
Seite 5

Vor 75 Jahren
Seite 6

Der Richter und die AZO
Seite 6

PKH im Strafverfahren
Seite 7

Bericht aus Bonn
Seite 8

Nochmals: GOÄ
Seite 8

Jedes 4. Gesetz ist überflüssig
Seite 9

Neuordnung des Konkursrechts
Seite 10

Wahlergebnisse bei der StA
Seite 10

Frage aus dem Parlament
Seite 10

Buchbesprechungen
Seite 11

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1.

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG);
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel.-Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982.

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1 oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

75 Jahre Richterbund – 75 Jahre Unbehagen?

von Gisela Wohlgemuth

Der Richterbund tut sich mit seinem Selbstverständnis und seiner Aufgabenstellung als Standes- und Interessenvertretung seit eh und je nicht leicht: Die Grundeinstellung einer Vielzahl der Richter ist eher konservativ; nicht wenige empfinden es nach wie vor als unanständig, richterliche Standesinteressen mit Nachdruck zu vertreten oder gar gesellschafts- und rechtspolitische Meinungen, insbesondere kritische, öffentlich kundzutun. Danach hat der Richterbund nicht selten seine Arbeit ausgerichtet.

Das führte dazu, daß es liberaleren Kollegen bisweilen schwerfiel, sich mit dem Richterbund zu solidarisieren. Vornehmlich jüngere Kollegen sahen deshalb entweder von einem Eintritt ab oder aber zogen sich, einmal Mitglied geworden, von jeglicher Mitwirkung zurück.

Indes: Der Richterbund ist kein Honoratioren-Verein und nicht dazu da, es allen recht zu machen. Er hat sicherlich nur ein sehr begrenztes „allgemeinpolitisches Mandat“; er stellt aber die einzige Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte dar, durch die die ureigenen Belange der Repräsentanten der Dritten Gewalt unverfälscht und unbeeinflußt von anderweitigen Interessen und Gruppierungen dargestellt werden können.

Diese Chance wirksam wahrzunehmen, erfordert Beharrlichkeit, mitunter auch den Mut, einmal schrillere Töne anzuschlagen und sich unbeliebt zu machen. Dabei stellt sich das praktische Problem, Richter und Staatsanwälte zu finden, die zu solch unangenehmer, aber notwendiger Tätigkeit für die Gesamtheit der Kollegen bereit sind, wenn sie befürchten müssen, von manchen Kollegen als „linker Vogel“ oder „Funktionär“ belächelt oder gar schief angesehen zu werden.

Unberechtigte Kritik aus den Reihen der Mitglieder hemmt und erschwert ein entschlossenes Agieren, das bei den gegen die Beamten als Vertreter der Staatsgewalt, zunehmend auch gegen die Vertreter der Dritten Gewalt gerichteten Attacken dringlicher denn je geworden ist.

Dem abzuhelpen, wurde – was leider schon wieder in Vergessenheit geraten ist – mit der Verabschiedung der Leitlinien des Richterbundes im November 1978 ein erster wichtiger Schritt getan. Diese Leitlinien, an denen die Mitglieder des Richterbundes in seltener Einmütigkeit und mit großem Engagement mitgearbeitet haben, sollten das „Gefährd“ darstellen, mit dem die Richterbundsvertreter in der Gewißheit voller Rückendeckung ihre Aufgabe in der politischen Landschaft wahrnehmen sollten. Sie definieren erstmals die mittel- und langfristigen verbandspolitischen Ziele des Richterbundes.

An hervorgehobener Stelle stehen die schon 1978 allen auf den Nägeln brennenden Anliegen, „die Überlastung der Richter und Staatsanwälte abzubauen“ (Ziff. CIV 68), „alle freien Richterstellen auszuscheiden sowie unverzüglich zu besetzen“ (Ziff. A I 5), „den Verfahrensgang, insbesondere das Bußgeldverfahren, durch gesetzgeberische Maßnahmen zu beschleunigen und zu vereinfachen“ (Ziff. C 55, 57) und „die Richterstellung – ausschließlich – durch Richter Gesetze zu regeln“ (Ziff. A I 2).

Die eindeutige Aufgabenstellung zwingt zu entschlossenem Vorgehen! Dabei mag Repräsentanz auf gesellschaftlichen Veranstaltungen, vor allem zur Kontaktpflege, notwendig sein. Der Schwerpunkt der nach außen gerichteten Verbandsarbeit liegt aber in den Sachverhandlungen, in denen auch auf die Gefahr hin, als starr und uneinsichtig zu gelten, Stetigkeit, Härte und Unerbittlichkeit gezeigt werden muß. Nicht an freundlichen Worten, mit denen er auf öffentlichen Veranstaltungen den Richterbund bedenkt, ist die Kooperationsbereitschaft des politischen Gesprächspartners zu messen, sondern an seinem Entgegenkommen in der Sache, wozu auch gehört, daß die Richterbundsvertreter zu allen Veranstaltungen hinzugezogen werden, bei denen Sachfragen, die Belange von Richtern und Staatsanwälten betreffen, diskutiert und entsprechende Entscheidungen getroffen werden!

Anhörung zum Personalvertretungsgesetz

Auf seiner Sitzung am 8. Mai 1984 in der Geschäftsstelle in Hamm befaßte sich der Geschäftsführende Vorstand hauptsächlich mit der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes, die noch im Herbst dieses Jahres verabschiedet werden soll. Die öffentliche Anhörung hierzu war am 24. Mai 1984 im Innenausschuß des Landtags, an der für den Deutschen Richterbund Dr. Pelz und Pfeil teilnahmen. Geladen waren neben den Verbänden auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen und einzelne Sachverständige. Die beabsichtigte Erweiterung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte, die die Richter und Staatsanwälte allerdings nur indirekt berührt, wurde kontrovers diskutiert. Der Landesverband hat im wesentlichen nur zu den Punkten Stellung genommen, die die Richter und Staatsanwälte unmittelbar betreffen. Das gilt insbesondere von der geplanten Änderung des § 8 LPVG. Danach kann der Dienststellenleiter sich in Zukunft immer und nicht nur im Verhinderungsfall vertreten lassen. In der Fragestunde mußte selbst der Oberstadt-

direktor einer Großstadt einräumen, daß sich die jetzige Regelung bewährt habe. Es ist daher nicht einzusehen, warum diese Änderung eingeführt werden soll. Kritisch beleuchtet wurde auch die Aufweichung des Gruppenprinzips, die die Richter und Staatsanwälte zwar nicht betrifft, und die damit beabsichtigte Stärkung des Vorstandes. Es bleibt abzuwarten, wie die Abgeordneten auf diese Anhörung reagieren werden.

RiStA wird über die Weiterentwicklung rechtzeitig informieren.

Ob der Landtag in dieser Legislaturperiode auch noch beabsichtigt, das Landesrichtergesetz zu novellieren, steht weiterhin in den Sternen. Ein Gesetzesentwurf ist bisher nicht eingebracht.

Daneben hat sich der Geschäftsführende Vorstand im Berichtszeitraum mit den Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung, mit der Möglichkeit werbewirksamer Fortbildungsveranstaltungen und mit der Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied befaßt.

35 Jahre Landesverband NW des Deutschen Richterbundes

In diesen Tagen feiert auch der Landesverband NW des DRB ein Jubiläum. Denn am 10. August 1949 wurde Heinrich Fander, Direktor des Amtsgerichts Duisburg, zum ersten Vorsitzenden des Verbandes gewählt.

Leider gibt es über die Anfangsphase des Landesverbandes kaum noch Unterlagen. Das liegt einmal daran, daß die Deutsche Richterzeitung als Verbandsblatt noch nicht wieder erschienen war. Erst ab Januar 1950 erschien die Zeitschrift Justiz und Verwaltung, die im Oktober 1950 mit der dann wieder aufgelegten Deutschen Richterzeitung fusionierte. Ein anderer Grund dürfte darin zu sehen sein, daß die Gründungsmitglieder des Landesverbandes – oder vielleicht sogar die Verbände insgesamt – ihr Handeln nicht als so historisch wertvoll angesehen haben, daß es journalistisch oder redaktionell aufgearbeitet wurde. RiStA würde sich daher freuen, wenn an die Geschäftsstelle des DRB in Hamm Unterlagen (auch in Kopie oder

zum Kopieren) über die Anfänge der Verbandsarbeit von den Bezirksgruppen oder einzelnen Mitgliedern gesandt würde. RiStA könnte dann ausführlich darüber berichten.

Zur Auffrischung der Erinnerung stellen wir die Landesvorsitzenden mit dem Wahldatum vor:

1. Heinrich Fander, Direktor des AG Duisburg, ab 10. August 1949
2. Bernhard Wewel, Landgerichtsdirektor in Duisburg, ab 8. Mai 1953
3. Dr. Franz Heimsoeth, Landgerichtsdirektor in Köln, ab 27. Januar 1954
4. Dr. Rudolf Arend, Amtsgerichtspräsident in Dortmund, ab 28. Juli 1961
5. Dr. Hans Güttges, Landgerichtsdirektor in Duisburg, ab 12. Januar 1968
6. Walter Kühne, Vors. Richter am OLG in Hamm, ab 18. Dezember 1969
7. Dr. Franz Joseph Pelz, Richter am OLG in Hamm, ab 26. März 1982

Ein Hundeleben

American Press befaßte sich im vorigen Jahr mit der Problematik, wie bei Trennung oder Scheidung von Eheleuten die Beziehungen zum gemeinsamen Hund der Parteien geregelt werden sollen. Ein Gericht in Orange County/Kalifornien kommt zu dem für Familienrichter, aber auch für Rechtssoziologen und Rechtsphilosophen gar nicht so abwegigen (?) Ergebnis, daß der „Kind-Ersatz“ der Parteien analog den familienrechtlichen Gesetzenormen behandelt werden sollte. RiStA druckt den Text auch deshalb im Original, weil er aufzeigt, wie Prozeßberichte auch aufgemacht werden können.

After a year of bitter divorce proceedings, a judge has awarded a childless couple joint custody of their beloved and pampered dog in accordance with California's child custody laws.

„Is our hate so strong that we are going to use this little dog to drive a final rusty nail in the heart of the other person?“ Orange County Superior Court Judge John Wooley asked Rex and Judi Wheatland before issuing his ruling.

Mr. Wheatland had offered his wife \$ 20,000 to buy out her „share“ in Runaway, a 2-year-old cockapoo that is fond of lobster and salad with Roquefort dressing.

Mrs. Wheatland spurned the offer, even though she had only \$15 in her bank account.

„She's my baby,“ she said of the dog. „I wouldn't give her up for anything. Nothing could replace her. It's not negotiable.“

Mrs. Wheatland, 31, left the courtroom in tears after Judge Wooley's ruling, which followed day-long testimony.

The Wheatlands, who have been married four years, are still enmeshed in their divorce proceedings. Both had wanted custody of Runaway, which they acquired two years ago from Mrs. Wheatland's sister.

The judge said the dog had served as a „child substitute.“

Mr. Wheatland, 34, president of Wheatland Construction Co. of Whittier, went all out to prove his love for Runaway. He flew his sister, Lori, in from Paris to testify about the dog. His mother, Floy Wheatland, also testified.

„Runaway was the nucleus of our family,“ Mr. Wheatland said. „She's the only good thing to come out of my marriage.“

Judge Wooley ruled that as a child substitute, the dog should be jointly owned and shared by the Wheatlands. Neither will be allowed to take the dog out of state without written permission from the other, the judge ruled.

„You will share the dog on a monthly basis. I don't think either one of you won. I'd be terribly embarrassed to bring this issue before the public.“

DRB appelliert an Bundestagsabgeordnete

Der Deutsche Richterbund hat sofort nach Bekanntwerden der Amnestiepläne für Steuerstraftäter im Zusammenhang mit Spenden für politische Parteien das allgemeine Unbehagen zu diesem Vorgehen artikuliert und auf die Gefahren für den Rechtsstaat hingewiesen. Die Presseerklärung vom 4. Mai 1984 ist in vielen Presseorganen als erste Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben ganz oder teilweise wiedergegeben worden. Am 16. Mai 1984 hat der DRB „als ungewöhnlicher Schritt aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses“ die Abgeordneten des Deutschen Bundestages angeschrieben und an sie appelliert, mit Rücksicht auf die bisher schon bestehenden Möglichkeiten, in bestimmten Fällen – mangels Schuld oder wegen geringer Schuld – zur Einstellung des Verfahrens oder zum Absehen von Bestrafung zu kommen, von Amnestieplänen Abstand zu nehmen. Durch ein Straffreiheitsgesetz für diejenigen, die wegen unzulässiger Spenden für politische Parteien in Straf- oder

Ermittlungsverfahren verwickelt sind, werde das Rechtsempfinden der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt.

Viele Richter und Staatsanwälte, die über anders gelagerte Steuerstraftaten zu befinden haben, haben sich nach der Bekanntgabe des geplanten Amnestievorhabens fragen müssen, mit welcher inneren Berechtigung sie jetzt noch „normale“ Steuerstraftaten verfolgen. Um den Appell zu unterstützen, Schaden von unserem Rechtsstaat abzuwenden, gibt RiStA die Presseerklärung vom 5. Mai 1984 im vollen Wortlaut wieder:

Auf das Schärfste und mit Empörung verurteilt der Deutsche Richterbund die Absicht der Regierungskoalition, eine Amnestie für Verstöße gegen Steuergesetze im Zusammenhang mit Parteispenden zu erlassen.

Der Vorstoß von CDU/CSU und F.D.P. will das Recht zur Disposition einzelner Interessengruppen stellen. Das ist der Anfang des Verfalls der Rechtskultur.

Schon Art und Weise der Vorbereitung des gestern vorgelegten Gesetzentwurfs, ins-

besondere aber dessen Inhalt, sind in der Geschichte des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland ohne Beispiel. In einer handstreichartigen Überraschungsaktion ist die Öffentlichkeit vor (nahezu) vollendete Tatsachen gestellt worden. Ein solches Verfahren hat mit demokratisch-rechtsstaatlichen Gepflogenheiten nichts gemein.

In der Sache fügen die Amnestiepläne dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung schwersten Schaden zu. Es ist ein Skandal, wenn der Generalsekretär der CDU in diesem Zusammenhang davon spricht, es gehe darum, „unbescholtene Bürger“ nachträglich straflos zu stellen. Hier werden die Dinge auf den Kopf gestellt. In Wahrheit geht es offensichtlich darum, den Parteien die Gunst potenter Spender zu erhalten. Es ist Sache der Gerichte und Staatsanwaltschaften festzustellen, inwieweit Betroffene, zu deren Nachteil Verfahren eingeleitet worden sind, als „unbescholtene“ gelten können.

Aus der Redaktion

Wir gratulieren unserem Redaktionsmitglied Dr. Helga Engshuber zur Beförderung zur Oberstaatsanwältin. Sie übernahm die Planstelle bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal am 1. Juni 1984.

Der Deutsche Richterbund gedenkt seiner Gründung vor 75 Jahren Festveranstaltung in Bonn am 5. April 1984

Eine festliche Beethovenhalle, etwa 300 Gäste aus Politik, Verwaltung und Justiz und die vom Rheinischen Kammerorchester Köln dargebotene Kammermusik bildeten am Morgen des 5. April 1984 den Rahmen für das feierliche Begehen der 75jährigen Wiederkehr der Gründung des Deutschen Richterbundes.

Die Grußworte des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Leonardy, galten u. a. dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, dem Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion und früheren Bundesjustizminister Vogel und dem Bundesminister der Justiz, Engelhard. Abgeordnete des Bundestages und fast alle Justizminister und Justizsenatoren der Länder nahmen an der Veranstaltung teil. Anwesend waren ferner die Präsidenten von Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht.

In seiner mit großem Beifall aufgenommenen Festansprache setzte sich Leonardy vor allem kritisch mit der Haltung auseinander, welche der Deutsche Richterbund vor seiner zwangsweisen Auflösung im Jahre 1933 gegenüber dem nationalsozialistischen Staat und den Übergriffen der Nationalsozialisten

an den Tag gelegt hatte. Der Deutsche Richterbund ist zum 31. Dezember 1933 aufgelöst und erst am 27. Oktober 1949 wieder gegründet worden – in seiner Geschichte klappt somit eine Lücke von fast 16 Jahren.

Leonardy schonte den Verband nicht. Er fand harte Worte der Kritik an seinem Verhalten im letzten Jahr vor seiner Auflösung. Sein Resümee: „Rechtstreue übersteigerte sich in krassem Positivismus, parteipolitische Neutralität in der Rechtsprechung pervertierte zu Politikferne und Politikblindheit, zu staatsbürgerlicher Demenz. . . . Wohl keiner der Richter, die die 32 000 Todesurteile in der nationalsozialistischen Zeit fällten, tat dies aus Mordlust. Wohl alle diese Richter handelten aus tiefer und kritikloser Autoritätsgläubigkeit, die oft ihre Ursache nicht in einer gleichlaufenden politischen Überzeugung, sondern allein in strikter Politikabstinenz hatte. . . . Wir wollen nicht zurück zum politikfernen, zum politikblinden Richter, zu dem apolitischen Menschen als Richter, der vor 50 Jahren den Stoff hergab für den „furchtbaren Juristen“ der Nazi-Zeit. Wir wollen aber auch nicht – und hierauf hinzuweisen ist

gerade in diesen Tagen besonderer Anlaß – den Schwadronneur, der die ihm verliehene Befugnis, im Namen des Volkes Entscheidungen zu verkünden, für den Transport seiner privaten politischen Meinung mißbraucht.“

Der Bundespräsident, der seine Zusage, an der Veranstaltung teilzunehmen, aus gesundheitlichen Gründen nicht einhalten konnte, übermittelte den Wortlaut seiner Ansprache, die der Vorsitzende Leonardy verlas.

Der Bundespräsident übermittelte den Richtern und Staatsanwälten unseres Landes zum Ende seiner Amtszeit noch einmal seinen Dank und Respekt. Er würdigte die Aufgaben und Bedeutung der Dritten Gewalt als Dienstleistung bei den Rechtsstreitigkeiten der Bürger, als Institution zum Schutz gegen Willkür und Unbilligkeit und zur Aufdeckung und Ahndung von Mißständen und Mißbräuchen im öffentlichen Leben.

Schwierig werde ihre Situation bei außerordentlichem öffentlichen Interesse an einem betroffenen Politiker, beim Anschein einer Vorverurteilung und bei der Verletzung von Vertraulichkeit.

Der Bundespräsident wandte sich angesichts der langen Verfahrensdauer an Bundesregierung und Bundestag mit der dringenden Bitte, möglichst bald Maßnahmen zur Besserung der Situation zu ergreifen. Auch auf verfahrensrechtlichem Gebiet könne für die Entlastung der Gerichte einiges getan werden. Anwälte und Bürger sollen offensichtlich aussichtslose Prozesse vermeiden. Die Möglichkeit, politisch kontroverse Fragen den Gerichten, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, sollten wir hoch einschätzen aber nicht überstrapazieren. Wir müßten uns fragen, ob es für die politische Kultur unseres Landes gut ist, wenn allzu häufig politische Streitfragen bei Gericht anhängig gemacht werden. Das stelle auch besondere Anforderungen an Zurückhaltung, Distanz und Neutralität für den einzelnen Richter. Mit dem Verlust der Neutralität, die der Richter bei politischen Äußerungen im Auge haben müsse, werde auch leicht das unabdingbare Vertrauen der Öffentlichkeit in die richterliche Unabhängigkeit und damit die Autorität der Gerichte erschüttert.

Der Bundesminister der Justiz, Engelhard, würdigte in seinem Grußwort den Deutschen Richterbund nicht nur als Standesvertretung, sondern als sachkundigen und kritischen Begleiter unserer Gesetzgebung. Der Deutsche Richterbund dränge mit Recht auf Verfahrenserleichterungen, da sich angesichts der Haushaltslage und des Verhältnisses der Anzahl der Richter zur Bevölkerung das Problem der Prozeßflut mit Stellenvermehrungen nicht mehr lösen lasse. Selbst unter den Umständen einer in den Medien mit großer Breitenwirkung geführten Diskussion über die gerichtliche Praxis, an der hier und da auch Politiker teilnehmen, könne man von Richtern und Staatsanwälten Ausgewogenheit und Gelassenheit erwarten. Der Deutsche Richterbund habe diese Erwartung nicht enttäuscht.

Im Anschluß daran setzte sich Prof. Kriele in seinem Festvortrag mit dem

Die Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes



Dr. Konrad

Bild 1: Dr. Johannes Leeb
1909-1922

Bild 2: Max Reichert
1923-1930

Bild 3: Karl Linz
1930-1933

Bild 4: Eberhard Kuchtnr
1949-1951

Bild 5: Dr. Anton Konrad
1951-1955

Bild 6: Dr. Ernst Grosser
1955-1959

Bild 7: Dr. Hans Meuschel
1960-1965

Bild 8: Heinrich Barth
1965-1967

Bild 9: Bernhard Drees
1967-1973

Bild 10: Albert von Kenne
1973-1977

Bild 11: Dr. Leo Witte
1977-1980

Bild 12: Helmut Leonardy
seit 1980

Spannungsverhältnis zwischen Gesetzestreue und Gerechtigkeit auseinander. Die Brillanz und Frische seiner Ausführungen wird auch noch dem gedruckten Wort anzumerken sein, das zusammen mit dem Abdruck der übrigen Reden, die auf der Festveranstaltung am 5. April 1984 gehalten wurden, im Juni-Heft der Deutschen Richterzeitung veröffentlicht werden.

Die Veranstaltung klang in einem Empfang in den Räumen der Beethovenhalle aus, der gute Gelegenheit zum Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der drei demokratischen Gewalten bot.

Todesurteil des Schöffengerichts vom 22. Dezember 1691

Aus dem Gerichtsbuch IX der Herrlichkeit Viersen - Rheinlande*

Das Gericht erklärt für recht, daß der Beklagte nach dem Gerichtsplatz (Galgenberg) gebracht soll werden und da alsdann:

Zu 1. Da sollen im Freien durch den Scharfrichter mit einer Strohfacel die Haare vom Haupte abgebrannt werden.

Zu 2. Die rechte Hand soll abgehauen werden, welche danach auch soll verbrannt werden.

Zu 3. Daß alsdann der Beklagte mit dem Streck so soll gestraft werden, daß der Tod darauf folgt, und wenn solches geschehen sei, daß derselbe dort mit einer eisernen Kette um den Hals zwischen Himmel und Erde soll bleiben hängen, daß der Wind über seinem Haupte und unter seinen Füßen weht, so daß dieser Körper kommt zu verwesen zum Beispiel und Exempel für jedermann. Verurteilten darauf auch den vorstehenden Beklagten in die Kosten mit Einziehung seines Vermögens, allda dies verkündigt den 22. Dezember 1691.

Im Auftrage des Gerichtes:
Dominikus Ernst Menghius,
Gerichtsschreiber

* Urkunde (Auszug) aus dem Archiv der Stadt Viersen.

Anschaffungsdarlehen Billiges

Zinssatz 0,4 % p. M.

2% Bearbeitungsgebühr,
stille Gehaltsabtretung,
keine sonstigen Sicherheiten.

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—,
Laufzeit 40 Monate,
monatliche Rate DM 295,—,

effektiver Jahreszins
nur 10,51 %

**GELD
FÜR**

BEAMTE

auf Lebenszeit

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechen niedrigen
monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %

bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Vor 75 Jahren

Jubiläen sind ein Anlaß zurückzublicken. Wer dazu Band 1 der Deutschen Richterzeitung zur Hand nimmt, wird einige überraschende Feststellungen machen.

Zunächst fällt auf, daß die DRiZ 1909 in stärkerem Maße eine Verbandszeitschrift war als die DRiZ bis 1983. Denn es werden neben wissenschaftlichen Berichten auch die Verbandsarbeit, die Gründung von Landesverbänden und die Ergebnisse von Vorstandswahlen dargestellt.

Bei der Frage, was die Kollegen damals besonders bewegte, überrascht die Beständigkeit der Probleme. Denn viele Sorgen von 1909 sind auch 1984 noch Thema Nr. 1. Das gilt besonders für die Besoldung, die Abgrenzung vom Beamtenstatus und die Unabhängigkeit der Richter.

Manchmal bleiben Probleme auch in leicht abgewandelter Form bestehen. Während damals die Frage die Gemüter bewegte, in welchem Umfang Laienrichter eingesetzt werden sollen (auch in der Berufungsinstanz?), ist heute die Frage: Brauchen Laienrichter Fachkenntnisse, z. B. als Handelsrichter oder als Schöffen einer Wirtschaftsstrafkammer (vgl. RiStA 4/1982, DRiZ 1984/190).

Nicht ausdiskutiert scheint damals wie heute das Thema Gerichtsferien zu sein. Ihre Notwendigkeit oder Abschaffung wurde noch vor kurzem in der sogenannten „Spinner-Liste“ zur Verbesserung und Beschleunigung des Zivilprozeßverfahrens zur Diskussion gestellt. Es bleibt abzuwarten, ob der Ruf nach der Abschaffung sich je durchsetzt oder ungehört bleibt, weil die Richter schon jetzt genügend Arbeit haben, so daß in den Gerichtsferien sowieso durchterminiert werden muß und ggf. Sachen behandelt werden, für die etwas mehr Verhandlungszeit angesetzt werden muß.

Es bestätigt sich daher wieder einmal die Erkenntnis, daß die meisten Änderungsvorschläge gar nicht so neu sind und die Probleme auch nach einem Dreivierteljahrhundert der genialen Lösung harren. Dies gilt auch für die Abschaffung oder Milderung der Überbelastung. Denn die Richter leisteten schon immer Sisyphus-Arbeit. Die späteren Richtergenerationen haben den Beruf eines Richters trotzdem aufgenommen. Das zeigt ein Aufsatz von Viezens in DRiZ 1909/14:

„Seit 1882 ist die Zahl der Richter um 25%, der Bevölkerung um 33 1/3%, der vermögensrechtlichen Prozesse um - 89% gestiegen! Diese Zahl kann kein wirtschaftlicher Niedergang begründen, denn Auf- und Niedergänge haben sich in dieser langen Zeit abgelöst. Die Zahl beweist (was auch Vergleichen mit anderen Völkern ergeben) die Prozeßsucht der Deutschen, die nunmehr auch schon zu der lange ersehnten vierten, der Revolverinstanz, geführt hat. Bisher ersetzten den so bitter empfundenen Mangel der Berufung in Strafsachen nur gelegentlich Tintenfüßer und Stuhlbeine. Arbeitet man der Prozeßsucht nicht entschlossen entgegen, so wird das Bild das alte bleiben: Klagen, daß die Prozesse zu lange dauern, daß in den großen Verkehrsmittelpunkten zwischen Arbeit und Kraft des Richters nur noch ein labiles Gleichgewicht besteht, daß Unterhaltungen tragikomisch sich um den Seufzer drehen, wieviel man zu tun hat, und daß die Genehmigung zur Uebernahme des unbesoldeten Nebenamtes als Mensch immer seltener erteilt werden kann. Dem steuern auf die Dauer keine Richtervermehrungen, die schließlich ihre Grenzen haben müssen, wenn z. B. das Kammergericht schon heute mit 26 Senaten arbeitet.“

Die richterliche Unabhängigkeit und die Arbeitszeitordnung

Die Notwendigkeit, die Terminbestimmung sowie die Dauer der Verhandlungen mit der Dienststundenregelung und Arbeitszeitordnung für Beamte, Angestellte und Arbeiter in Verbindung zu bringen, mag bei manchen Kollegen Erstaunen hervorrufen, bei anderen auf Unverständnis stoßen und wieder bei anderen gar keine Reaktion zeitigen. Fragt man nach den Gründen, so wird nicht selten von unseren richterlichen Kollegen eingewandt, Dienststunden und Arbeitszeit der nichtrichterlichen Justizbediensteten gingen Richter nichts an, denn die Termin-

bestimmung, die Durchführung der Verhandlung und deren Dauer seien dem Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit zuzuordnen, dem sich alles andere unterzuordnen habe. Wer so denkt und auch noch öffentlich argumentiert, läßt nicht nur ein gestörtes soziales Verständnis gegenüber den nichtrichterlichen Justizbediensteten erkennen, sondern muß sich auch sagen lassen, daß seine Auffassung in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften keine Stütze findet.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß die Terminbestimmung,

die Durchführung der Verhandlung und deren Dauer in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fallen, und daß jede sachbezogene Einmischung durch die Justizverwaltung in diesen Bereich unzulässig ist. Indessen besteht dieser Grundsatz mit Verfassungsrang nicht um der Person des einzelnen Richters und seiner Arbeitszeiteinteilung willen, sondern - verkürzt gesagt - um es dem Richter zu ermöglichen, eine von Einflüssen der beiden anderen Gewalten freie sachliche Entscheidung für die jeweiligen Rechtsuchenden treffen zu können. Das bedeutet aber, daß der Richter, soweit er bei Tätigkeiten, die er in richterlicher Unabhängigkeit ausübt, auf die Mitarbeit anderer nichtrichterlicher Justizbediensteter (Protokollführer, Wachtmeister, Gerichtszahlstelle für Zeugen und Sachverständige) notwendigerweise angewiesen ist, die für diese Bediensteten geltenden Vorschriften zu beachten hat, nämlich

- a) die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande NRW vom 2.10.1962 - ArbZV -,
- b) die Arbeitszeitordnung vom 30.4.1938 - AZO -,
- c) den Bundesangestelltentarifvertrag - BAT -,
- d) den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL -.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Nach § 2 ArbZV in Verbindung mit § 7 ArbZV, § 3 AZO beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Sowohl bei mehrtägigen Großverfahren als auch bei mehreren zu verhandelnden Sachen dürfte in der Regel diese Arbeitszeit für einen Verhandlungstag ausreichen, ganz abgesehen davon, daß deren Einhaltung auch im Interesse aller anderen Verfahrensbeteiligten liegen dürfte.

Aus §§ 6 ArbZV, 12, 18 AZO folgt, daß eine Mittagspause zu gewähren ist und diese nicht durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit ausgeglichen werden kann. Das bedeutet aber, daß auch an Sitzungstagen den Bediensteten, für die die Arbeitszeitregelung gilt, eine Mittagspause zugestanden werden muß. Dabei ist eine Zustimmung oder ein Verzicht des betroffenen Bediensteten unbeachtlich. Allerdings besteht kein Anspruch darauf, daß auch an Sitzungstagen die Mittagspause zu einer bestimmten festliegenden Zeit zu gewähren ist. Es sollte jedoch tunlichst darauf geachtet werden, in diesen Fällen in der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr durch Verhandlungsunterbrechung oder durch eine Pause bis zum Aufruf der nächsten Sache, die Mittagspause zu legen, denn die Mittagspause muß nach §§ 6 ArbZV, 12, 18 AZO für Vollbeschäftigte mindestens 30 Minuten betragen. Für den Beginn der Mittagspause für

weibliche Bedienstete ist gesondert darauf zu achten, daß diese **nicht länger als 4,5 Stunden hintereinander ohne Pause** tätig sein dürfen. Eine Überschreitung der Regelarbeitszeit von 8 Stunden täglich ohne Einrechnung der Pausen ist nur aus zwingenden Gründen und ausnahmsweise zulässig (§ 5 ArbZV, § 17 BAT, § 18 MTL). Finden Sitzungen regelmäßig oder zumindest häufig so statt, daß die Regelarbeitszeiten der Bediensteten des Sitzungsdienstes überschritten wird, so ist dies nicht durch die genannten Vorschriften gedeckt und kann weder durch Anordnung von Mehrarbeit/Überstunden noch durch die Zustimmung der jeweiligen Personalvertretung geheilt werden.

Weil Mehrarbeit bzw. Überstunden über die tägliche Regelarbeitszeit hinaus der Anordnung oder Genehmigung des jeweiligen Behördenleiters bedürfen, muß dieser jeweils prüfen, ob die Voraussetzungen (zwingende Gründe und ausnahmsweise) vorliegen. Deshalb ist es notwendig, den Behördenleiter rechtzeitig von einer vorhersehbaren möglichen Überschreitung der Regelarbeitszeit durch die Angabe der Termindauer zu unterrichten. Zweckmäßigerweise sollte dies schon bei der Terminierung geschehen, wenn hierbei schon die Überschreitung der Regelarbeitszeit vorhersehbar ist (Termin außerhalb der Dienststunden, mögliche Verzögerung durch Vernehmung ausländischer Zeugen etc.). Da die Sitzungstage festliegen, ist

auch der Sitzungsdienst vorhersehbar und kann langfristig eingeteilt werden. Kann der Richter hingegen bei der Terminvorbereitung und -bestimmung davon ausgehen, daß die vorgesehene Verhandlungsdauer die Regelarbeitszeit nicht überschreiten wird, stellt sich aber während der Verhandlung heraus, daß die Regelarbeitszeit überschritten werden wird (längere Beweisaufnahme als angenommen, neue Beweisanträge, sistierte Zeugen), so braucht nicht etwa die Verhandlung unterbrochen zu werden, um die Anordnung des Behördenleiters und die Zustimmung der Personalvertretung einzuholen. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen **nicht vorhersehbaren Fall**.

Ist eine Verlängerung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit in der vorgeschriebenen Weise notwendig, so ist zu beachten, daß die verlängerte Arbeitszeit 10 Stunden täglich (bei weiblichen Bediensteten an den Tagen vor Sonntag und Feiertagen 8 Stunden täglich) grundsätzlich nicht überschreiten darf (§§ 11, 17 AZO).

Aus der Zusammenstellung dieser auch von Richtern zu beachtenden Vorschriften ergibt sich beispielsweise zwingend, daß derjenige Richter, der grundsätzlich seine Verhandlungen auf den Nachmittag ab 14.00 Uhr anberaumt, um sie bis in die späten Abendstunden andauern zu lassen, und sich hierbei auch noch auf die richterliche Unabhängigkeit hinsichtlich seiner zeit-

lichen Disposition beruft, sich auf dem „Holzweg“ befindet.

Dieser stets auf den Nachmittag terminierende Richter ist keineswegs eine Phantasiefigur zu Anschauungszwecken, sondern existiert – wenn auch nur vereinzelt – an unseren Gerichten und hat beispielsweise bei einem größeren Gericht in unserem Land mit seinem Verhalten „erheblichen Staub“ aufgewirbelt. Solches Verhalten, das sachlich nicht gerechtfertigt ist, sondern nur aus Bequemlichkeitsgründen erfolgt, ist nicht nur äußerst unkollegial, sondern läßt auch jegliches soziale Verständnis für die Bediensteten des Sitzungsdienstes vermissen. Wenn es zur Regel wird, kann es dazu führen, daß die flexible Terminbestimmung, die immer wieder im Einzelfall notwendig sein wird, bald der Vergangenheit angehört.

Denn ebenso wie Termine an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und Sonnabenden nur in Notfällen anzuberaumen sind (§ 216 Abs. 3 ZPO), d. h. grundsätzlich nicht, könnte bei wiederholten und anhaltenden Verstößen gegen die oben angeführten Vorschriften durch Richter bei der Terminbestimmung bzw. Durchführung der Verhandlungen sich der Gesetzgeber über die entsprechenden Verbände gefordert fühlen und – wie schon so oft – regelnd eingreifen. Und das will im Interesse einer funktionierenden Justiz letzten Endes niemand.

Prozeßkostenhilfe im Strafverfahren

Daß der Angeklagte keinen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe hat, ergibt sich aus den §§ 140 ff. StPO und dem Umkehrschluß aus §§ 379 III, 397 StPO. Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich* zu diesem Problem entschieden, daß nicht etwa schon deshalb ein Anspruch auf anwaltliche Verteidigung bestehe, weil der Privatkläger anwaltlichen Beistand hat. Der Grundsatz der Waffengleichheit des § 121 II S. 1 ZPO gilt insoweit nicht.

Danach steht fest, daß im Strafverfahren nur Neben- und Privatkläger Prozeßkostenhilfe bekommen können. Da diese Hilfe immer nur die eigenen Kosten abdeckt, ist die Sicherheitsleistung für die gegnerischen Kosten nach § 379 StPO nicht mitumfaßt. Im übrigen gelten die §§ 114 bis 127 a ZPO, also auch zur Frage der Beschwerdefähigkeit; die §§ 304, 305 StPO treffen nicht zu.

Zu den förmlichen Voraussetzungen gehört, daß der Antrag wegen der sonst eingreifenden Unzulässigkeit gemäß § 117 IV ZPO mit der Vordruck-Erklärung (amtliches Formblatt ZP 1 a) zu stellen ist und – soweit dies (z.B. für Minderjährige) entbehrlich – zumindest die eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse enthält. Diese Antragsteile sind aus Datenschutzgründen und wegen der späteren Ratenüberwachung durch den Rechtspfleger in einem Beiheft (PKH-Heft) zur Akte zu führen.

Die Armutsprüfung richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen, also nach der Tabelle aus Anlage 1 zu § 114 ZPO und nach den §§ 76 II, 88 BSHG – z.B. zur Heranziehung von Vermögen.

Diese Prüfung muß für jeden Kläger separat erfolgen; bedingt also u.U. mehrere

Beihefte. Prozeßkostenhilfe darf nach § 115 III ZPO nicht bewilligt werden, wenn der Kläger die Kosten in vier Monatsraten selbst aufbringen kann. Diese Berechnung ist abhängig von den zu erwartenden Kosten. Die Gerichtskosten eines Privatklageverfahrens sind gering (Nr. 1600 ff. aus Anlage 1 zum GKG). Für diese Berechnung ist also entscheidend, inwieweit dem Kläger ein Rechtsanwalt beigeordnet werden muß, der gemäß §§ 83 ff., 94, 95 BRAGO abrechnen kann.

Die Aus- und Vorbildung der Parteien wird hier ebenso eine Rolle spielen können wie die Frage der Erstattungs-fähigkeit von Nebenklägerkosten bei Freispruch oder Einstellung nach §§ 383 II, 153, 153 a StPO.

* BVerfG NJW 1983/1599.

Bericht aus Bonn

Wohl selten zuvor hatte ein seiner Natur nach im Rechtspolitischen anzusiedelndes Gesetzgebungsvorhaben einen ähnlich gewaltigen Sturm der Ablehnung hervorgerufen, wie dies den von den Spitzen der Regierungskoalition ausgeheckten Amnestieplänen widerfahren ist. Über die Haltung des Deutschen Richterbundes dazu ist in der DRiZ (Heft 6/84) ausführlich berichtet worden. Im Nachhinein verdient festgehalten zu werden, daß – parallel dazu – auch die Resonanz der Richter und Staatsanwälte auf die entschieden und in deutlicher Sprache formulierten Erklärungen des Verbandes von buchstäblich einmütiger Zustimmung gekennzeichnet war. Lediglich ein einziger Kollege hielt die Presseerklärung des DRB vom 4. 5. 1984 für „unangebracht“; demgegenüber lagen von verschiedenen Mitgliedsvereinen Anträge vor, die für den Fall des Festhaltens der Koalition an diesem Vorhaben, die Einberufung einer außerordentlichen Bundesvertreterversammlung verlangten. So gesehen verfehlte die vom rechtspo-

litischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Wittmann, rhetorisch – in einer Presseerklärung – aufgeworfene Frage, ob die Äußerungen der Verbandsspitze denn wohl „im Sinne der Mitglieder des DRB“ seien, ihr Ziel total.

Da Amnestiepläne in mehrfacher Weise Sonnenfinsternissen nicht unähnlich sind, u. a. was die Häufigkeit ihres Auftretens betrifft, ist dieses Thema wohl auf absehbare Zeit vom Tisch. Es gibt in der Rechtspolitik beileibe wichtigere Probleme:

Eines davon ist die seit langem erörterte Reform des OWiG, die im wesentlichen das Ziel verfolgt, das gerichtliche Bußgeldverfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen. Die Bundesregierung hat nach überaus langem Zögern Ende Mai endlich einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet. Soweit dieser Änderungen im Verfahren nach dem OWiG vorsieht, verdient er gewiß Zustimmung. Insbesondere die Absicht, künftig der Verwaltungsbehörde eine intensivere Sach-

verhaltsaufklärung abzuverlangen, sowie die vorgesehenen Erleichterungen bei der Beweiserhebung und beim Umfang der Beweisaufnahme (die keineswegs, wie hier und da polemisch vermerkt wird, einem Abbau rechtsstaatlicher Garantien gleichkommen) werden sich als hilfreich erweisen.

Gleichwohl haftet dem Entwurf ein gravierender Mangel an: Es fehlt nämlich die überfällige Regelung für eine befriedigende Behandlung solcher Gesetzesverstöße, die aufgrund sog. Kennzeichenanzeigen zur Anzeige gebracht werden. Trotz übereinstimmender Forderungen der Fachöffentlichkeit (Richterbund, Anwaltverein, Verkehrsgerichtstag, ADAC) hat sich die Bundesregierung nicht an dieses „heiße Eisen“ gewagt; sie verläßt sich ganz offensichtlich darauf, daß der Bundesrat das für sie „nachholen“ werde (zum Inhalt der Novelle vergleiche im einzelnen DRiZ 7/84).

Vor der ersten Lesung im Bundestag steht das Strafverfahrensänderungsgesetz 1984. Auch diese Novelle ist nicht mehr unbedingt tauf frisch. Vor mehr als einem halben Jahr von der Bundesregie-

Nochmals: Gebührenordnung für Ärzte

Die neue Gebührenordnung für Ärzte ist mittlerweile mehr als ein Jahr in Kraft. Aus diesem Anlaß hat das Finanzministerium in seinem Mitteilungsblatt vom Februar eine erste Wertung im Zusammenhang mit dem Beihilfenrecht vorgenommen und unter anderem hervorgehoben, daß die Beihilfefestsetzungsstellen bemüht sind, Beanstandungen von Arztrechnungen auf das Wesentliche und vor allem auf solche Honorarforderungen zu beschränken, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Daß die Bearbeiter in den Beihilfefestsetzungsstellen wegen fehlender medizinischer Fachkenntnisse auch einmal „danebengreifen“, sollte ihnen verständnisvoll nachgesehen werden.

Die kritische Auseinandersetzung der Beihilfefestsetzungsstellen mit dem neuen Gebührenrecht kann letztlich aber nur Erfolg haben, wenn dem Arzt die Beanstandung seiner Rechnung zur Kenntnis gebracht wird. Dies kann in aller Regel nur durch entsprechende Kommunikation zwischen Arzt und Patient erreicht werden. Deshalb sollte weder auf die schriftliche Weitergabe einer Beanstandung an den Arzt noch auf

das persönliche Gespräch mit ihm verzichtet werden, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt! Die weitaus meisten Ärzte reagieren verständnisvoll auf solche Ansprache, vielen hilft es, sich in den gebührenrechtlichen Bestimmungen selbst besser zurechtzufinden.

Bei Zweifeln an der Berechtigung der Honorarhöhe wird empfohlen, die Rechnung zunächst der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen. Dem Arzt bzw. der ärztlichen Verrechnungsstelle sollte gegebenenfalls ein angemessener Abschlag auf die Rechnung überwiesen werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß der Restbetrag unverzüglich nachgezahlt wird, soweit bei der Beihilfeabrechnung keine Einwendungen gegen die Angemessenheit der Rechnung erhoben werden.

Im übrigen ist der zweckmäßigste Weg, mit dem Arzt seines Vertrauens Einvernehmen über dessen Gebührenbemessung zu erreichen, immer noch das Gespräch vor Beginn der Behandlung. Sofern die Sekretärin nicht schon bestätigen kann, daß bei der Rechnungslegung die Regelspanne grundsätzlich nicht überschritten wird, sollte auf jeden Fall

der Arzt selbst danach gefragt werden. Stellt die Auskunft nicht zufrieden oder mutet der Arzt gar eine Abdingung, also die Vereinbarung eines über der Regelspanne liegenden Honorars unabhängig davon zu, ob „Besonderheiten der Bemessungskriterien“ vorliegen, so kann im Einzelfall ein Arztwechsel sinnvoll sein.

Abschließend sei festgehalten, daß die „Abdingungswelle“, die nach dem Inkrafttreten der GOÄ 1982 einen Entrüstungsturm insbesondere der Beihilfeberechtigten ausgelöst hatte (der von der Ärzteschaft und ihren Standesvertretungen aufmerksam registriert worden ist), inzwischen ausgelaufen ist. Im ambulanten Bereich werden von Beihilfeberechtigten heute kaum noch Vereinbarungen nach § 2 GOÄ 1982 verlangt, im stationären Bereich machen Chefärzte die Übernahme der Behandlung hin und wieder von dem Abschluß einer „Vereinbarung“ abhängig. Auch hier kann man solche Praktiken vorher erfragen und gegebenenfalls nach Alternativen suchen. Honorar(mehr)forderungen, die auf Abdingung beruhen, sind nach wie vor nicht beihilfefähig; auch die Privatkrankenkassen lehnen insoweit im allgemeinen eine Leistung ab.

rung beschlossen (vgl. dazu DRiZ 2/84), hat im März der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG dazu Stellung genommen und ergänzende Vorschläge und „Prüfungsersuchen“ vorgelegt.

Teilweise sind diese bei der Bundesregierung auf Ablehnung gestoßen (so der Vorschlag, in bestimmten Fällen das Antragsbegründungs-, Frage- und Erklärungsrecht – über § 241 StPO hinausgehend – für ganze Verfahrensabschnitte entziehen zu können), teilweise hat die Bundesregierung zugesagt, ihnen zu entsprechen (so soll etwa geprüft werden, ob der Anwendungsbereich des § 153 a StPO „behutsam“ erweitert werden, ob § 251 StPO auf die Verlesung auch anderer als richterlicher Vernehmungen ausgeweitet werden und ob – drittens – die Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts künftig von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden sollte). Einem dritten Teil der Vorschläge des Bundesrats hat die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt, etwa dem Verlangen, künftig auf das für das amtsgerichtliche Verfahren vorgeschriebene sog. Inhaltsprotokoll (§ 273 Abs. 2 StPO) zu verzichten, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird.

Insgesamt ist zu erwarten, daß dieses Gesetzgebungsvorhaben noch geraume Zeit den Bundestag und seine Ausschüsse beschäftigen wird.

Wesentlich schneller dürfe dagegen, sofern man insoweit öffentlichen Äußerungen von Abgeordneten der Koalition Glauben schenken kann, die „Ehescheidungsreform-Reform“ ins Werk gesetzt sein. Obgleich bei Redaktionsschluß dieses Heftes die Koalitionspartner noch dabei waren, letzte Abstimmungen zu treffen, ist davon die Rede, daß das neue Recht bereits am 1. Januar 1985 in Kraft treten soll. Über den Inhalt der Reformvorschläge wird, sobald diese bekannt werden, in der DRiZ berichtet werden.

Die Novelle zur ZPO und anderen Gesetzen (über ihren wesentlichen Inhalt ist bereits in Information 5/83 berichtet worden) wiederum läßt noch auf sich warten. Wie zu hören ist, liegt auch sie schon seit einigen Monaten auf dem Kabinetttisch. Aus dem ursprünglichen Referentenentwurf soll insbesondere, den Bedenken des DRB Rechnung tragend, die darin vorgesehene Einführung der direkten Beschwerde gegen Entscheidungen des Rechtspflegers an das Rechtsmittelgericht fortfallen.

Peter Marqua

Jedes vierte Gesetz ist überflüssig

Nach mehr als zweijähriger Arbeit hat die von Ministerpräsident Johannes Rau (SPD) eingesetzte Kommission zur „Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung“ in Nordrhein-Westfalen Ende 1983 ihre Prüfungsergebnisse und Vorschläge vorgelegt. Sie ist dabei unter dem Vorsitz des Politik- und Verwaltungswissenschaftlers Professor Ellwein (Konstanz) zu einer breiten Palette konkreter Einsichten und Anregungen gekommen.

Die Kommission hat die allein in NRW (bis zum Herbst 1982) bestehenden 310 Landesgesetze überprüft und dabei herausgefunden, daß ein großer Teil von ihnen nur noch historische Bedeutung hat. Von den etwa 270 Landesgesetzen, die inhaltlich weiterhin wirken, also „Regulierungsfolgen“ haben, sind nach Überzeugung der Kommission allein 78 ersatzlos aufzuheben.

Von den etwa 1150 geltenden Rechtsverordnungen, die aus dieser Gesetzesflut gefolgt sind, hält die Ellwein-Kommission mindestens 69 für nur „verwaltungsintern interessant“. 61 Verordnungen könnten einfach aufgehoben, weitere 26 mit anderen Verordnungen zusammengefaßt und weitere 69 unter verschiedenen Gesichtspunkten verändert werden. Selbst wenn die Regierung diesen Vorstellungen der Kommission nachkäme, würde das noch nicht zu einem nachhaltigen Abbau der Bürokratisierung führen. Ein wesentliches Ärgernis sind ferner die sich häufenden Gesetzesänderungen. Das Tempo der Novellierungen wird immer schneller. Die jeweiligen

Verwaltungen sind kaum noch in der Lage, etwa mehrfache jährliche Änderungen der Steuergesetzgebung zügig zu vollziehen. Die Tendenz muß daher künftig lauten: „Mehr Macht den Bürgern, weniger einheitlich regulierendes Staatshandeln.“ Nur wenn man das staatliche Instrumentarium abbaut, kann man auch zu einer Verringerung der Ministerialapparatur und schließlich zu einer Entlastung des Landeshaushalts kommen, der bei einem Volumen von 56 Milliarden in NRW schon eine Gesamtverschuldung von mehr als 70 Milliarden Mark aufweist.

Ministerpräsident Rau versprach eine sorgfältige Prüfung der umfangreichen und detaillierten Vorschläge der Kommission. Er sagte aber voraus, daß vieles wünschbar, doch nicht machbar oder gar mehrheitsfähig sei. Selbst einleuchtende Vorschläge zum Abbau der Bürokratie könnten heute der politischen Wirklichkeit nicht mehr standhalten.

Der Landtag hat inzwischen den Überlegungen Rechnung getragen und in erster Lesung das Gesetz zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften (Drs. 9/3332) behandelt.

Neben Ordnungswidrigkeiten sollen auch Fahrlässigkeitstatbestände im Strafrecht aufgehoben oder reduziert werden. Geldbußen sollen nur noch dort verhängt werden können, wo sie als letzte Mittel notwendig werden.

Wer prüft nach, ob das stimmt?

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Beispiel für einen 30-jährigen Beamten: Beamtendarlehen 50000,- DM
Laufzeit 20 Jahre monatliche Belastung
Zinssatz 7,25%!! einschl. Zinsen und
Bearbeitungsgebühr 2% Versicherungsprämie
effektiver Jahreszins 7,75% DM 493,60

Lassen Sie sich von uns ein speziell auf Ihre Verhältnisse
abgestimmtes Kreditangebot unterbreiten!
Fügen Sie Gehaltsbescheinigung u. Kreditunterlagen bei!

seriöse Vermittlung durch:
M&K KÖRNER GmbH, Postf. 1245, 6972 Tauberbischofsheim
☎ 09341/4044

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Neuordnung des Konkursverfahrens

Die Bundesregierung will noch in dieser Wahlperiode ein neues Insolvenzrecht schaffen. Unter dem Druck der Insolvenzwelle der letzten Jahre wird diese Aufgabe seit 1978 von einer Reformkommission im Bundesjustizministerium vorbereitet. Denn die Effizienz der Konkursordnung aus dem Jahre 1877 ist kaum mehr wahrnehmbar. Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache:

Im Jahre 1970 wurden 4000 Anträge auf Konkursöffnung gestellt; zehn Jahre später waren es schon 9000, und 1982 stieg die Zahl auf 15 800, unter ihnen 12 000 Unternehmenskonkurse.

Es müssen etwa drei Viertel aller Anträge auf Konkursöffnung abgelehnt werden, weil die noch vorhandenen Mittel nicht einmal ausreichen, die Kosten eines Konkursverfahrens zu decken. Und von den eröffneten Verfahren müssen mehr als 25 Prozent wieder eingestellt werden, weil sich nachträglich herausstellt, daß die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind. Damit werden etwa 80 Prozent aller Insolvenzfälle außerhalb des gerichtlichen Verfahrens abgewickelt.

Beim Vergleichsverfahren sieht es noch ungünstiger aus: Im Jahr 1960 hatte in rund zwölf Prozent aller Insolvenzen ein Vergleichsverfahren eröffnet werden können. Seit 1978 stagniert dieser Anteil bei nur einem Prozent.

Bei der Abwicklung der Konkurse müssen sich die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger schon seit Jahren mit einer geringen Deckungsquote von durchschnittlich 3,5 Prozent zufriedengeben. Selbst die bevorrechtigten Gläubiger können nur noch mit etwa dreißig Prozent ihrer Forderungen befriedigt werden. Dementsprechend hoch sind die Insolvenzverluste. Hauptursache für diesen Mangel an Konkursmasse ist, daß das Vermögen des Gemeinschuldners bis zu neunzig Prozent mit Aus- und Absonderungsrechten belegt ist. Diese Rechte auf einen Ausgleich außerhalb des Konkursverfahrens beruhen auf den dinglichen Sicherheiten, mit denen vor allem die Banken und die Warenlieferanten ihre Forderungen absichern. Aus der freien Konkursmasse müssen aber auch die Mittel für den Sozialplan entnommen werden, wie er sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergibt.

Die Reformer schlagen vor, daß größere Bestrebungen zur Erhaltung der Überlebenschancen eines Unternehmens im Gesetz geschaffen werden sollten. Das setzt allerdings voraus, daß alle Gläubigergruppen, also auch die bevorrechtigten, Zugeständnisse machen. Im Gegensatz zur Vergleichsordnung zielt dieser Reorganisationsplan darauf ab, in einer Art Zwangsvergleich die Schulden des Unternehmens zu bereinigen und ihm Ertragskraft – auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze – zurückzugeben. Außerdem soll die Haftungsregelung des § 613 a BGB modifiziert werden, um die Veräußerung des in Konkurs geratenen Unternehmens oder von Teilen hiervon zu erleichtern.

„15 Prozent“ Anklagen

In NW wird immer noch zuviel angeklagt. Derzeit schließen die Staatsanwaltschaften noch 20 Prozent der eingehenden Sachen durch Anklageerhebung ab. Im Interesse der Gerichte ist dieser Anteil weiter zu reduzieren. Wünschenswert und tragbar wäre nach der Prognose des Justizministeriums eine Anklagequote von 15 Prozent. In Bayern ist diese Marge schon erreicht.

Wahlergebnis

Die Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte vom 5. Juni 1984 wurde mit fünf Listen bestritten:

Liste 1: Bund der Richter und Staatsanwälte (DRB)

Liste 2: Hammer Liste

Liste 3: ÖTV

Liste 4: Düsseldorfer Liste

Liste 5: Kölner Liste

Nach dem vorläufigen Auszählungsergebnis entfielen von den 848 Stimmen auf den Richterbund 325 Stimmen und ergeben 5 Sitze im elfköpfigen Personalrat.

Die Liste 2 erhielt 117 Stimmen (1 Sitz), Liste 3 79 Stimmen (1 Sitz). Für Liste 4 stimmten 138 Staatsanwälte (2 Sitze), für Liste 5 189 Kollegen (2 Sitze).

Von der Richterbundliste wurden gewählt:

1. OStA Dr. Hans Helmut Günter, Aachen
2. OStA Guntram Lauer, Essen
3. StA Gerd Unterberg, Duisburg
4. OStA Jost Schmiedeskamp, Bielefeld
5. StA Rainer Tiemsmann, Hagen.

RiStA stellt den neuen Hauptpersonalrat und die Bezirkspersonalräte im nächsten Heft vor.

Fragen aus dem Parlament

Der Parlamentarische Staatssekretär Erhard antwortete in einer Fragestunde des Parlaments in Bonn auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klejdzinski (SPD) zur Aufarbeitung der Vergangenheit in der Justiz.

Frage:

Wie ist das Mitwirken von Richtern und Staatsanwälten an Urteilen der Gerichte (Volksgeschichtshof) aus der Zeit des Nationalsozialismus zu bewerten, und in wieviel Fällen sind bisher Richter und Staatsanwälte für ihr Mitwirken vor Gericht gestellt und/oder verurteilt worden?

Antwort:

Die rechtliche Würdigung der Mitwirkung von Richtern und Staatsanwälten an Urteilen der Hitlerzeit obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Soweit mir bekannt ist, sind

bisher drei ehemalige Richter wegen ihrer Mitwirkung an Unrechtsurteilen der Hitlerzeit vor Gericht gestellt worden. Keines der Urteile ist rechtskräftig geworden; zwei Angeklagte sind verstorben, der dritte wurde verhandlungsunfähig.

Gegenwärtig ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter des Volksgeschichtshofes anhängig. Ich möchte den Eindruck vermeiden, auf dieses Verfahren durch eine Stellungnahme Einfluß nehmen zu wollen.

Günter Solbach: Anklageschrift, Einstellungsverfügung, Dezernat, Plädoyer

5. Auflage 1983/84; aus der Reihe „Assex“ - Vorbereitungslehrgang zum Assessorexamen, Deubner und Lange GmbH, Köln

Solbach, Leitender Oberstaatsanwalt in Aachen, befaßt sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Ausbildung von Referendaren und hat auch junge Staatsanwälte mit ihren berufsbedingten Schwierigkeiten nie allein gelassen. Die dabei getroffenen Beobachtungen waren Anlaß zu seinem Band „Assex“. Jedoch würde man der Arbeit in keiner Weise gerecht, wenn man sie als Art „Kochbuch“ für den Berufsanfänger abtun würde. Zwar ermöglichen die zahllosen beispielhaften Verfügungen und Anklageschriften dem Berufsanfänger den bequemen Einstieg in die praktische Arbeit; die umfassende Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Funktion im Strafprozeß gelingt Solbach jedoch insbesondere durch die zusätzlichen theoretischen Ausführungen, die er als glänzender Kenner des materiellen und prozessualen Strafrechts durch Anmerkungen aus Lehre und Rechtsprechung anreichert.

Die praktischen Beiträge werden durch die korrespondierenden Handaktenverfügungen, die auch die vom Staatsanwalt zu fertigenden Berichte umfassen, sowie teilweise durch die auf Bericht hin von den Dezernenten der Mittelbehörden zu treffenden Entschlüsse abgerundet. Die Hinweise auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und auf die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft verhelfen zudem zu einer umfassenden Übersicht über das System.

Infolgedessen ist der Band nicht nur dem Referendar, sondern auch dem bei der Staatsanwaltschaft tätigen Richter auf Probe eine unersetzliche Hilfe. Solbachs durchdachte Lösungsvorschläge, durch die er wesentlich zur Vereinheitlichung der staatsanwaltschaftlichen Praxis beigetragen hat, sollte niemand unbeachtet lassen.

Man kann allerdings darüber streiten, ob es sinnvoll ist, zusätzlich zu den ausformulierten Musterverfügungen noch die zugrundeliegenden, bei allen Staatsanwaltschaften verwendeten Formulare abzudrucken, während darüber andere Bereiche - insbesondere das Verfahren über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - zu kurz kommen. Die gerade dem Anfänger schwierige Auslegung von Anträgen ist nicht behandelt.

Darüber hinaus ist zu bemängeln, daß die Beispiele zuweilen allzu praxisnah, d. h. unausgewogen formuliert sind. Insbesondere wird die in den Anklageschriften sich wiederholende Leerformel „Der Angeschuldigte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben (z. B. S. 69, 143) als störend empfunden. Hier sollten Strafrechtler sich ohne Scheu die im Zivilrecht erarbeiteten Erkenntnisse zunutze machen, daß nur Tatsachen, keine Wertungen „bestritten“ werden können.

Im ganzen sind die Mängel aber marginaler Natur. Auch der Staatsanwalt mit langjähriger Berufserfahrung kommt an Solbach und seinen Lösungsvorschlägen nicht nur bei der Ausbildung von Referendaren, sondern auch bei der Gestaltung der eigenen Dezernatsarbeit nicht vorbei.

Kommunen, Bürger und Verwaltungsgerichte

Beiträge von Werner Birkenmaier, Dr. Friedel Erlenkämper, E. L. Grimm, Dr. Eberhard Munzert, Dr. Ernst Pappermann, Professor Lutz-Rainer Reuter, Dr. Ernst-Hasso Ritter, Professor Dr. Helmut Schnellenbach.

Herausgegeben als Band 1 der Reihe Justiz und Recht, Schriften der Deutschen Richterakademie.

1984. VII, 140 Seiten. Kartiert. DM 54,-. ISBN 3-8114-0484-9

(C.F. Müller Juristischer Verlag)

An der Deutschen Richterakademie, die im vergangenen Jahr ihr 10jähriges Jubiläum feiern konnte, kommt eine große Zahl von kompetenten Praktikern und Wissenschaftlern zu Wort. Die Reihe „Justiz und Recht“ ist begründet worden, um die Inhalte und Ergebnisse der von dieser angesehenen Einrichtung veranstalteten Tagungen einem breiteren Interessentenkreis zugänglich zu machen. Der erste Band der „Schriften der Deutschen Richterakademie“ beschäftigt sich mit dem Verhältnis zwischen Kommunen, Bürgern und Verwaltungsgerichten. Dabei werden zentrale Themenkreise wie die kommunale Selbstverwaltung und ihre bürokratischen Beeinträchtigungen, die Gefährdung bürgerlicher Handlungsfreiheiten und staatlicher Handlungsfreiheiten, die Praktikabilität des Erschließungsbeitragsrechts, aktuelle Probleme des Asyl- und Ausländerrechts und die Stadterneuerung in den Kon-

fliktlagen von Wohnen und Arbeiten eingehend erörtert. Der abschließende Beitrag ist der Fragestellung gewidmet, ob die Gewaltenteilung überhaupt noch funktioniert.

Endlich kann man die oft hervorragenden Vorträge mit der jetzt eröffneten Schriftenreihe nacharbeiten!

Gebührentabellen

Gebührentabellen für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher mit Erläuterungen.

Bearbeitet von Albert Höver, Ministerialrat a. D. Unter Mitarbeit von Wolfgang Bach, Oberamtsrat. 19. Auflage. 1984. 128 Seiten. Kartiert. DM 19,80.

ISBN 3-7685-2584-8.

Von der BRAGO über die PKH-Tabelle bis zum Arbeitsgerichtsverfahren enthält diese Sammlung alles, was der Richter braucht. Das Tabellenwerk ist handlich zusammengestellt und auch durch ein griffiges Register eine zuverlässige und schnelle Orientierungshilfe.

Das am 1. 4. 1984 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher machte eine Neubearbeitung der Erläuterungen und der Tabelle zum GVKostG notwendig. Die Anlage 1 zum GKG ist um die durch die Gesetze vom 13. 8. 1980 und vom 10. 6. 1981 eingefügten Unterabschnitte IV 5 und IV 6 ergänzt worden. In den Erläuterungen zur BRAGO ist die Änderung der §§ 106 und 107 durch das Gesetz vom 23. 12. 1982 berücksichtigt. Die Ausführungen zur Kostenordnung wurden durch die Darstellung der Gebühren in Wohnungseigentumssachen, Landwirtschaftssachen und Hausratseinteilungsverfahren erweitert.

■ AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Richterliche Arbeitsbelastung 1983

Bei den acht Sozialgerichten des Landes NW gingen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 insgesamt 53 233 Klagen ein, erledigt wurden im gleichen Zeitraum 53 432 Rechtsstreitigkeiten. Der durchschnittliche Geschäftsanfall je Richter betrug 332, die durchschnittliche Erledigungszahl 333 Klagen. In allen anderen Bundesländern ist dagegen die Arbeitsbelastung wesentlich geringer. Dies folgt aus der nunmehr vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Statistik über die Tätigkeit der Sozialgerichte und Landessozialgerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Für die erste Instanz ergibt sich folgendes Bild:

	Geschäftsanfall je Richter einschl. Präsident	Erledigte Klagen je Richter einschl. Präsident
Baden-Württemberg	243	243
Bayern	275	273
Berlin	212	201
Bremen	287	240
Hamburg	301	275
Hessen	304	269
Niedersachsen	261	248
Nordrhein-Westfalen	332	333
Rheinland-Pfalz	294	277
Saarland	253	245
Schleswig-Holstein	283	247

Beim LSG Essen betrug der durchschnittliche Geschäftsanfall je Berichterstatter 82 Sachen, 81 Fälle wurden durchschnittlich erledigt. Übertroffen wurde die Erledigungszahl von Rheinland-Pfalz (88), Hessen (87) und Schleswig-Holstein (83).

BHW-Effektiv-Sparen. Mehr Rendite fürs Geld.

Warum mit weniger zufrieden sein, wenn man mehr bekommen kann: Bis zu 8,5% beim BHW.

- 4% geben wir Ihnen für Ihr Guthaben.
- Und vom Staat gibt es noch einiges dazu.
- Nehmen Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage. 23% auf vermögenswirksame Anlagen.
- Wenn Sie Familie haben, wählen Sie die Wohnungsbau-prämie. Mit zwei Kindern kommen Sie auf 18% bei 1.600 Mark.

Das kann mehr als 8,5% Rendite bringen.

Wenn es Ihnen finanziell gutgeht: Setzen Sie Ihre Bau-sparbeiträge als Sonderaus-gaben ab. Und sparen Sie bis zu 1.000 Mark Steuern im Jahr.

Mehr über Ihre persönliche Rendite erfahren Sie, wenn Sie den Coupon ausfüllen und einschicken.

Tun Sie es möglichst bald. Denn wer vor dem 30.6. BHW-Effektiv-Sparer wird, hat ein hal-bes Jahr Zeit.

BHW
BAUSPARKASSE
Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

C
O
U
P
O
N

Bitte einsenden an:
BHW-Bausparkasse, Postfach 666,
3250 Hameln 1.

☐ 1 Schicken Sie mir nähere
Informationen über das BHW-
Effektiv-Sparen.

☐ 2 Schicken Sie mir noch vor dem
30.6. meinen BHW-Berater.

Öffentlicher Dienst ☐ ja ☐ nein

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber _____